Förderverein Kindertagesstätte Barbelroth e.V.
Lindenstr. 3 * 76889 Barbelroth * E-mail: fv-kita-barbelroth@web.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Barbelroth“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Barbelroth.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die Unterstützung der Arbeit in der Kindertagesstätte Barbelroth.
   Dazu zählen besonders:

   a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen der Kindertagesstätte
   b) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen für die Kita oder deren Außengelände
   c) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preise für Wettbewerbe der Kita
   d) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
   e) die Unterstützung des Elternausschusses
   f) Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial

2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. §§ 51 ff
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
8. Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzsamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt.
   Es können Einzelpersonen oder Ehegatten/Lebenspartner Mitglied/er des Vereins werden. Ehegatten/Lebenspartner müssen bei gemeinsamer Beantragung der Mitgliedschaft keinen doppelten Mitgliedsbeitrag bezahlen.
   Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der über die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Kindertagesstätte oder den Verein verdient gemacht haben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
   a) Durch Austritt des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
   b) Durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds
   c) Durch Ausschluss seitens des Vorstands
      - Wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind.
      - Aufgrund vereinsschädigendem Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss mit eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Austritt werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliedsversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wurde auf 12€ pro Kalenderjahr festgelegt. Freiwillig höhere Beiträge sind möglich.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene größere Ausgaben durch den Träger der Einrichtung oder aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
4. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
5. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
    a) Der geschäftsführende Vorstand
    b) Der erweiterte Vorstand
    c) Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
    a) Dem Vorsitzenden
    b) Dem Schriftführer
    c) Dem Schatzmeister

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister berechtigt.
Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Vergabe der Mittel.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§2) vereinbar sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 12 Beisitzern.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
    a) Wahl des Vorstands
    b) Wahl von 2 Kassenprüfern
    c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
    d) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
    e) Entlastung des Vorstands
    f) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
    g) Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Vereins
    h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
    i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
3. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.
4. Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

§10 Beschlussniederlegung

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei ¾ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Barbelroth zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung durch die Unterstützung der Arbeit der Kindertagesstätte Barbelroth.
3. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt unverzüglich bekanntzugeben.